



Kanzlei Schröder · Fährstraße 4 · D - 46446 Emmerich am Rhein

## Organentnahme im Ausland ohne Zustimmung möglich

Ein Informationsservice ihrer Kanzlei Schröder

■ ■ **Wolfgang Schröder**  
Rechtsanwalt und Notar  
Vereidigter Buchprüfer  
und Fachanwalt für Verkehrsrecht

■ ■ **Dr. jur. Volker Steves**  
Rechtsanwalt  
Master of Comparative Law (Singapore)

Tel.: +49 - 2822 - 2079

Fax: +49 - 2822 - 2163

E-Mail: [schroeder@adac-vertragsanwalt.info](mailto:schroeder@adac-vertragsanwalt.info)

[www.schroeder-emmerich.de](http://www.schroeder-emmerich.de)

Die gesetzlichen Regelungen im Ausland zur Organentnahme machen gerade zu Beginn der Urlaubssaison Aufklärung erforderlich. Nur wenige wissen, daß in den meisten Ländern, insbesondere der von deutschen Urlaubern favorisierten Reiseziele, jeder - also auch der Gast - automatisch als Organspender gilt und damit Gefahr läuft, gegen seinen Willen explantiert zu werden.

Im Gegensatz zum Deutschen Transplantationsgesetz, bei dem die Zustimmungslösung gilt, d.h. der Organspender zu Lebzeiten sein Einverständnis zu einer Organentnahme bekundet haben muß, gilt in den meisten Ländern die Widerspruchslösung. Bei dieser muß ein Widerspruch zur Verhinderung einer Organentnahme vorliegen.

Ein Artikel der Bild-Zeitung vom 09.06.2005 zu dieser Problematik hat zu einer Flut von Anfragen geführt. Die Anfragen machen deutlich, daß umgehend eine Lösung gefunden werden muß, um Touristen vor einer ungewollten Organentnahme zu schützen.

Wollen auch Sie sich schützen und informiert werden? Wir zeigen Ihnen Lösungswege auf!